

# Stadt Klütz

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/19/14016</b>			
Federführend: Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 14.11.2019 Verfasser: Tech, Mareen			
<b>Nutzungsvertrag der Sporthalle Klütz</b> <b>Hier: Ergänzung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz				

## **Sachverhalt:**

Für das regelmäßige Training in der Sporthalle Klütz wurden Mantelverträge mit den jeweiligen Sportvereinen abgeschlossen. Für die einmalige Nutzung bei Turnieren oder anderen Sportveranstaltungen wird ein separater Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Aus aktuellem Anlass sollen beide Verträge wie folgt ergänzt werden:

Die Sporthalle bleibt an gesetzlichen Feiertagen, sowie in den Winter- und Sommerferien geschlossen.

Darüber hinaus soll eine Ergänzung der Verträge in Bezug auf das neue Schließsystem erfolgen. Die Anpassung der Verträge wird mit der Installation des Schließsystems erfolgen.

## **Anlagen:**

Nutzungsvertrag bei Turnieren

## Nutzungsvertrag für die Sporthalle Klütz

Zwischen der Stadt Klütz (über Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz), vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Mevius, und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Guntram Jung

**- nachstehend „Stadt Klütz“ genannt -  
und dem**

Verein: .	vertreten durch Name:
	Name des sonst. Nutzers:
	Anschritt:
	Tel. privat
	Tel. dienstlich

**- nachstehend „Nutzer“ genannt -,**

wird nachstehender Nutzungsvertrag zu den Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 19. Oktober 2015 und der Hausordnung vom 1. Dezember 2011 geschlossen. Die genannten Ordnungen sind Grundlage für die Erhebung der Nutzungsentgelte und sind als ANLAGE 1 und 2 diesem Nutzungsvertrag beigefügt. Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Klütz überlässt dem Nutzer folgende Räumlichkeiten:
  - Sporthalle Klütz einschließlich der dazugehörigen Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume
  - Mehrzwecktribüne
- (2) Die Sportstätte befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand, die eine zweckentsprechende sportliche Nutzung erlaubt. Hiervon hat sich der Nutzer bei Vertragsabschluss durch eingehende Besichtigung der Sportstätte zu vergewissern.
- (3) Die zum Objekt gehörende Küche wird nicht mitvermietet. Sie kann ausnahmsweise für Turniere/Veranstaltungen aufgrund gesonderter Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

### § 2

#### Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Folgende Nutzung wird beantragt:

- einmalig (Turnier)

Nutzung am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

- (2) Eine Untervermietung / Unterverpachtung der Sportstätte im Rahmen dieses Nutzungsvertrages durch den Nutzer an Dritte während der in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsdauer ist untersagt.

- (3) Für eine außerordentliche Kündigung (§314 BGB) gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe.  
Die Stadt Klütz ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, den Nutzer sofort von der Nutzung der Sporthalle auszuschließen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf des Betriebes durch den Nutzer nicht mehr gewährleistet ist.

### § 3 Zweck der Nutzung

Der/die überlassene/n Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für den folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

Art der Nutzung

Anzahl der Teilnehmer ca. \_\_\_\_ Personen

Es werden Einnahmen erzielt \_\_\_\_ nein  
\_\_\_\_ ja (Teilnahmegebühr/Eintritt, Verzehr, anderes)

Gewerbliche Nutzung: \_\_\_\_ ja  
\_\_\_\_ nein

### § 4 Besondere Nutzungsregelungen

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der in diesem Nutzungsvertrag festgesetzten Regelungen.  
Während der Nutzungszeit sind vom Nutzer ein verantwortlicher, volljähriger Beauftragter (bspw. Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.) und ein Stellvertreter zu benennen (lt. § 7 dieses Vertrages), der die Aufsicht während der Sportstättennutzung ausübt und für die Einhaltung dieses Vertrages sowie der in der Anlage befindlichen Ordnungen verantwortlich ist. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Dem Nutzer wird für den Zeitraum der Nutzung die Aufsichtspflicht übertragen.  
Dem Bürgermeister, seinem Bevollmächtigten und den Mitarbeitern des Bauhofes ist der Zutritt jederzeit gestattet (Ausübung Hausrecht). Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Der Bürgermeister ermächtigt zugleich die Mitarbeiter des Bauhofes bei seiner Nichtanwesenheit das Hausrecht auszuüben und Ermahnungen und Verweise auszusprechen.
- (2) Der Sportbetrieb darf nur in Sportkleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden. Die Straßenschuhe sind unmittelbar nach Betreten der Sporthalle auszuziehen und in das Regal im Eingangsbereich zu stellen.
- (3) Dem Nutzer ist bekannt, dass ihm nur die Räume und Verkehrsflächen zur Verfügung stehen, deren Benutzung beantragt und genehmigt wurde. Das Betreten aller anderen Räumlichkeiten ist ihm untersagt. Der Nutzer hat sich vorher von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Sachgegenstände zu überzeugen.
- (4) Alle Nutzungen sind in das Hallenbuch einzutragen und mit Unterschrift durch den Nutzer zu bestätigen. Hier sind ebenfalls festgestellte Mängel oder bemerkte Beschädigungen aufzuführen.

Dringende Mängel sind bei Nichtanwesenheit der Mitarbeiter des Bauhofes umgehend dem Bauhof, Herr Jenner unter der Tel.-Nr. 0151/6405 4390 mitzuteilen. Diese sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen.

- (5) Die Benutzung der Sportgeräte wird gestattet.  
Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Der Benutzer ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Geräte und der Einrichtung verpflichtet. Die genutzten Geräte sind an ihren ursprünglichen Ort zurückzustellen.  
Die Bedienung der technischen Geräte hat ausschließlich durch die Mitarbeiter des Bauhofes bzw. durch den Übungsleiters, nach vorheriger Einweisung durch den Hallenwart, zu erfolgen.  
Ohne vorherige Absprache und Nutzungsfreigabe durch die Mitarbeiter des Bauhofes dürfen keine eigenen Sportgeräte mitgebracht und benutzt werden (Abrieb).
- (6) Für alle Ballsportarten gilt, dass nur hallentaugliche Bälle verwendet werden dürfen.
- (7) Eventuelle Dekorationen sind ohne Beschädigung des Gebäudes anzubringen. Nägel und ähnliche Befestigungen sind nicht gestattet.
- (8) Die Mehrzwecktribüne und ggf. die Küche sind nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen. Dazu gehört das Entfernen sämtlicher Schmutzstellen. Bei Bedarf ist der Fußboden zu wischen. Das dem Nutzer überlassene Geschirr und die Gegenstände in der Küche ist pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch gesäubert wieder an die vorgesehenen Orte zurückzustellen. Fehlendes und zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen. Tische und Stühle etc. sind abzuwischen bzw. an die dafür vorgesehenen Orte zurückzustellen.
- (9) Generell gilt, dass Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung sofort zu entfernen sind. Sollten die benutzten Räume nicht ordnungsgemäß verlassen werden, so erfolgt eine Nachbereitung auf Kosten des Nutzers.
- (10) Nach Ende der Veranstaltung hat der Nutzer für das Schließen der Fenster und das ordnungsgemäße Verlassen zu sorgen und vorher alle Räumlichkeiten zu überprüfen.
- (11) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
- (12) Die Stadt Klütz behält sich vor, bei wiederholtem Verstoß gegen diesen Nutzungsvertrag und den in der Anlage befindlichen Ordnungen eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu erheben.
- (13) Der Nutzer hat für die Anwesenheit einer Person zu sorgen, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage ist, Teilnehmer und Zuschauer Erste Hilfe zu leisten.
- (14) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsicht über Minderjährige während der Nutzungsdauer und während der Übungsstunden nur von volljährigen und fachlich qualifizierten Aufsichtspersonen wahrgenommen wird.

## **§ 5**

### **Haftung und Schäden**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Klütz infolge der Benutzung an der überlassenen Schulsporthalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Klütz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Klütz und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Klütz bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

- (5) Das gilt nicht für eine Inanspruchnahme wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (6) Die Stadt Klütz haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulsporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (7) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.
- (8) Für mitgebrachte Gegenstände sowie für vorübergehend gelagerte Gegenstände wird keine Haftung durch die Stadt Klütz übernommen.
- (9) Die Genehmigung zur Benutzung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt Klütz gedeckt werden. Der Nachweis ist wesentlicher Vertragsbestandteil und als Anlage 3 diesem Vertrag beizufügen.

## § 6 Nutzungsentgelte

Grundlage der Berechnung ist die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 19. Oktober 2015. Für die Nutzung ergibt sich folgende Entgeltzahlung:

..... Euro

Das Nutzungsentgelt ist **acht Tage vor Beginn** der Veranstaltung auf das Konto des Amtes Klützer Winkel IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43, BIC: NOLADE21WIS bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, unter Angabe des

**Zahlungsgrundes „2-42402-44110000 / .....“**

Bei Übergabe der zu nutzenden Räume ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen. Für nicht rechtzeitig geleistete Entgelte werden die vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten erhoben.

## § 7 Sonstige Bemerkungen

Bezug nehmend auf § 4 (1) dieses Vertrages wird als verantwortlicher, volljähriger Beauftragter (bspw. Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.) des Nutzers namentlich benannt:

.....

Für den Fall der Nichtanwesenheit der vorgenannten Person wird als Stellvertreter namentlich benannt: .....

**Hinweis:** Die Mehrzwecktribüne verfügt über **keinen** Sportboden. Für eventuell dadurch entstehende Personenschäden wird keine Haftung durch die Stadt Klütz übernommen.

**§ 8**  
**Gerichtsstandsvereinbarung**

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist das Amtsgericht Wismar.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Nutzungsvertrages. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder dieser Vertrag lückenhaft sein, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Klütz, den ..... , den .....

.....  
J.Mevius  
Bürgermeister

.....  
Unterschrift Nutzer

.....  
G.Jung  
1. Stellv. des Bürgermeisters

Anlagen

- ANLAGE 1) Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 19. Oktober 2015
- ANLAGE 2) Hausordnung für die Schulsporthalle in Klütz vom 1. Dezember 2011
- ANLAGE 3) Durch den Nutzer zu erbringender Nachweis zur Haftpflichtversicherung (gemäß § 5 Abs. 8).